

§ 9b StNFWAG

StNFWAG - Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz - StNFWAG

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.06.2018

(1) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt:

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² € 70,-
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² € 90,-
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² € 130,-
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² € 160,-

(2) Für die Berechnung der Nutzfläche gilt § 7 Wohnungseigentumsgesetz 2002.

(3) Der Gemeinderat kann durch Verordnung festlegen, dass die in Abs. 1 festgelegten Abgaben für jede abgeschlossene Wohneinheit

- a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² bis höchstens € 200.-
- b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 70 m² bis höchstens € 270.-
- c) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² bis höchstens € 340.-
- d) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bis höchstens € 400.-

erhöht werden. Bei der Festsetzung ist darauf zu achten, dass eine Unterteilung nach den vorgegebenen Größenkategorien (lit. a bis d) gewahrt bleibt, wobei die Abgabe nach der jeweils niedrigeren Kategorie nicht höher sein darf als nach der jeweils höheren Kategorie.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 23/1990, LGBl. Nr. 39/1998, LGBl. Nr. 70/2000, LGBl. Nr. 69/2001, LGBl. Nr. 34/2002, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 55/2018

In Kraft seit 01.07.2018 bis 31.12.9999